Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11173 – HEDIN/TORPEDO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 249/06)

1. Am 7. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Hedin Mobility Group AB („Hedin", Schweden), letztlich kontrolliert von Anders Hedin,

— acht Unternehmen ([2]) (zusammen als „Torpedo" bezeichnet), die derzeit von Torpedo-Garage Ansorg, Hermann und Thomas GmbH u. Co KG und Torpedo LT Investment GmbH (Deutschland) gehalten werden.

Hedin wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Torpedo im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Hedin ist im Groß- und Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, im Einzelhandel mit Lastkraftwagen, im Groß- und Einzelhandel mit Originalteilen („OE") und Nicht-Original-Ersatzteilen, in der Erbringung von Reparatur- und Wartungsdienstleistungen sowie in der Erbringung von Miet-, Leasing- und Finanzierungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge im EWR tätig.

— Torpedo ist im Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Personenkraftwagen, leichten Nutzfahrzeugen, Lastkraftwagen sowie OE-Ersatzteilen und Nicht-Original-Ersatzteilen tätig und erbringt in erster Linie in Deutschland Reparatur- und Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([3]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11173 – HEDIN/TORPEDO

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

([2]) Bei den acht Unternehmen, die übernommen werden sollen und sich derzeit im Besitz von Torpedo-Garage Ansorg, Hermann und Thomas GmbH u. Co KG und Torpedo LT Investment GmbH befinden, handelt es sich um (i) Torpedo Garage Südwest GmbH, (ii) Torpedo Garage Saarland GmbH, (iii) TG Autohandelsgesellschaft mbH, (iv) TG Automobile GmbH, (v) Torpedo-Rent GmbH, (vi) Torpedo Logistik & Service GmbH, (vii) Torpedo Services GmbH, (viii) Torpedo eMobility GmbH.

([3]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË